



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger
und
an den
Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung

TEL +49 (0) 228 619 - 1818
FAX +49 (0) 228 619 - 1874
E-MAIL ReferatV1@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Reiner Müller

DATUM 17. Februar 2011
AZ **V1 – 4110.13 – 566/93**
(bei Antwort bitte angeben)

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV a 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 225
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 124
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
Herrn Jörg Botti
Postfach 90 02 62
81502 München

Deutsche Rentenversicherung Bund
Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
Herrn Dr. Dieter Göbel
10704 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Herrn Dr. Ahrend Weber
Postfach 040307
10062 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 110180
10831 Berlin

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken -BVR-
- Sicherungseinrichtung -
Postfach 120440
53046 Bonn

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands – VÖB e.V.
Lennéstraße 17
10785 Berlin

Auswirkungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, Teil I, S. 2512 ff.) auf Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger und auf die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft

Unser Rundschreiben vom 23. November 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 23. November 2009 hatten wir auf das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG), das am 5. August 2009 in Kraft getreten ist, hingewiesen.

Nach § 5 SchVG können die Anleihebedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen vorsehen. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind im Schuldverschreibungsgesetz nicht zwingend vorgesehen. Es bleibt den Anleihebedingungen über-

lassen, ob Mehrheitsbeschlüsse möglich sind (Begründung zum Gesetzesentwurf, Bundestags-Drucksache 16/12814, S. 18).

Wir hatten Sie in dem genannten Rundschreiben gebeten, beim Erwerb von Wertpapieren darauf zu achten, dass die Anleihebedingungen die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen nach § 5 SchVG nicht enthalten. Wir hatten ferner gebeten, bis zur Klärung der Rechtslage hinsichtlich der Auswirkungen auf die inländischen Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft vom Erwerb von Wertpapieren, deren Anleihebedingungen solche Mehrheitsbeschlüsse vorsehen, abzusehen.

Wir bitten Sie aus den nachfolgend dargestellten Gründen, dies auch weiterhin zu beachten: Durch Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger nach § 5 SchVG können die Anleihebedingungen zum Nachteil des Sozialversicherungsträgers als Gläubiger von Schuldverschreibungen, für die das Schuldverschreibungsgesetz gilt (§§ 1, 24 SchVG), verändert werden. So können nach der nicht abschließenden Aufzählung von Maßnahmen in § 5 Abs. 3 SchVG z.B. die Hauptforderung verringert (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 SchVG), die Fälligkeit von Hauptforderung und Zinsen verändert (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 SchVG) oder Zinsen verringert oder ausgeschlossen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 SchVG) werden. Durch Mehrheitsbeschluss kann auch der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibung in andere Wertpapiere zugestimmt werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 SchVG), die dann möglicherweise nicht mehr durch Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft gesichert sind.

Bei Eintritt eines Sicherungsfalls würden die inländischen Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft zudem nicht auf die ursprünglichen, sondern auf die durch Mehrheitsbeschlüsse nach § 5 SchVG geänderten Anleihebedingungen abstellen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach der Begründung zum Gesetzesentwurf (Bundestags-Drucksache 16/12814, S. 14, S. 18) auch ohne Krise des Schuldners ein Bedürfnis für die Anpassung von Emissionsbedingungen entstehen kann. Die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen nach § 5 SchVG ist gesetzlich nicht an eine Notlage oder Krise des Schuldners geknüpft. D.h. die Anleihebedingungen können auch unabhängig von einer Krise des Schuldners und dem möglichen Eintritt eines Sicherungsfalls aus Sicht des Sozialversicherungsträgers verschlechtert werden.

Die Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger nach § 5 SchVG kann zur Folge haben, dass die Anleihebedingungen nicht mehr mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Anlage von Mitteln der Sozialversicherungsträger vereinbar sind. Die Mittel von Sozialversicherungsträgern sind nach § 80 Abs. 1 SGB IV so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint. Die Verringerung der Haupt-

forderung ist damit nicht vereinbar. Die Veränderung der Fälligkeit kann dazu führen, dass die Mittel des Sozialversicherungsträgers nicht mehr ausreichend liquide angelegt sind (§ 80 Abs. 1 SGB IV i.V.m. mit den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige und Vermögensarten). Die Verringerung oder der Ausschluss von Zinsen steht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Erzielung eines angemessenen Ertrags nach § 80 Abs. 1 SGB IV. Die Umwandlung einer durch die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft geschützten Vermögensanlage in eine nichtgeschützte Anlageform (Beispiel: Umwandlung einer geschützten Namensschuldverschreibung in eine ungeschützte Inhaberschuldverschreibung) steht mit dem Grundsatz der Sicherheit der Vermögensanlage nach § 80 Abs. 1 SGB IV und mit § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV nicht in Einklang.

Aus den dargestellten Gründen bitten wir, beim Erwerb von Wertpapieren weiterhin darauf zu achten, dass die Anleihebedingungen die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen nach § 5 SchVG nicht enthalten. Wir bitten ferner, vom Erwerb von Wertpapieren, deren Anleihebedingungen solche Mehrheitsbeschlüsse vorsehen, abzusehen.

Abschließend weisen wir auf Folgendes hin: Nach § 1 Abs. 2 SchVG gilt das Schuldverschreibungsgesetz nicht für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes sowie nicht für Schuldverschreibungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine Gemeinde ist oder für die der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine Gemeinde haftet. Auch bei diesen Vermögensanlagen ist gleichwohl darauf zu achten, dass die Anleihebedingungen mit den für die Sozialversicherungsträger geltenden Vorschriften in Einklang stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

R. Müller